

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



BAUAMT DER
MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Brückenmeisterei Alland
Klausenstraße 360
2534 Alland

Eingang 24. März 2026

ZL:34015-1.....

MDS1-V-05732/048
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: verkehr_bhmd@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhmd

Telefon: 02742/9005-349 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Andrea Gressl

02742/9005-

Durchwahl

34315

Datum

20. März 2026

Betrifft

Guntramsdorf, L2084, km 1,390 - km 1,480, Brückenmeisterei Alland, Brückeninspektion- und Instandhaltungsarbeiten, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Guntramsdorf:

Art der Arbeiten: Brückeninspektion- und Instandhaltungsarbeiten
Brückenobjekt L2084.03 - Schwechat bei Guntramsdorf

Straße: L2084 von km 1,390 bis km 1,480

Zeitraum: 04.05.2026 bis 06.11.2026

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Herr Heinrich Steiner,
Tel. Nr. 02742/900556221

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Die Arbeiten sind gemäß Antrag

- innerhalb von 1 Tag vom 04.05.2026 bis 06.11.2026, jeweils ab 8:30 Uhr – also unter Auslassung der Morgenverkehrsspitze, in einem Zug durchzuführen.

2. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:

- auf der gesamten Fahrbahn, außerhalb der Arbeitszeit
- auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,25 m, Länge 90 m), während der Arbeitszeit

3. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch

- unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich.

4. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:

- **Verkehrspostenregelung durch geeignete Personen**, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.

5. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZ-VO entsprechen.

6. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

7. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

8. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

- Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
- Verkehrszeichen (§ 52 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
 - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
- Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1 (Freiland)
 - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

9. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:
1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
 2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm
 - b auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm
 - c auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm
 3. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
 4. „Halten und Parken verboten“ mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) sowie mit Angabe der Gültigkeitsdauer im Arbeitsbereich – falls erforderlich
10. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:
1. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses Verkehrszeichen entfällt, wenn Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 15 StVO 1960 – „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ angeordnet wird.
 2. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.

11. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

12. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in Straßenachse gemessen max. 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
13. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
14. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
15. Provisorische Schotterfahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
16. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen und dgl.) standfest abzuschränken.
17. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
18. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1kN/m) zu erfolgen.
19. Bei Verlegung des Gehsteiges/Radweges auf einen Fahrstreifen ist in Fahrtrichtung des Fahrzeugverkehrs gesehen vor dem Beginn eine Absicherung durch Fahrzeugrückhaltesysteme mit einer Mindestlänge von 6 m zuzüglich Verziehung anzubringen.
20. Ersatzgehsteige und Ersatzradwege sind niveaugleich oder mit Rampen mit maximal 6 % Längsneigung an die jeweils anschließenden Gehsteige bzw. Radwege anzubinden.

21. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
22. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken oder Leitwinkeln oder Leitkegeln oder vorübergehende Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.
23. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
24. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
25. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
26. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
27. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
28. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
29. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
30. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
31. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.

32. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
33. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen oder durch vorübergehende Bodenmarkierungen zu ersetzen oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Text oder als Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
34. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
35. Die verantwortliche Person für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
36. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
37. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
38. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
39. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
40. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
41. Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 0,30 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,00 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- e) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 2, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35, (Tel.02272/62468) zu erwirken.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

3. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf

1. Polizeiinspektion Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1, 2353 Guntramsdorf mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufträgen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
2. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung ST2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
4. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
5. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Wr.Neudorf

Für den Bezirkshauptmann

Mag. L e n g a u e r





MDS1-V-05732/048
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhmd
Telefon: 02742/9005-349 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Andrea Gressl

02742/9005-
Durchwahl
34315

Datum
20. März 2026

Betrifft

Guntramsdorf, L2084, km 1,390 - km 1,480, Brückenmeisterei Alland, Brückeninspektion- und Instandhaltungsarbeiten, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L2084 im Bereich von km 1,390 - km 1,480 im Gemeindegebiet von Guntramsdorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als ab 04.05.2026 bis zum 06.11.2026:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm
 - b auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm

- c auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm
3. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
4. „Halten und Parken verboten“ mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) sowie mit Angabe der Gültigkeitsdauer im Arbeitsbereich – falls erforderlich
5. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. L e n g a u e r

